



Referenzwert-Dokumentation

Global Anti Virus Health Index (Net Return) EUR Index

Version 2

Stand: 15.08.2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| A. Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| B. Referenzwert-Erklärung | 4 |
| I. Festlegung und Überprüfung | 5 |
| II. Eingabedaten und Bestimmung | 5 |
| III. Kontrolle der Eingabedaten | 5 |
| IV. Änderung des Referenzwerts | 6 |
| V. Marktstörungen und Fehler | 6 |
| C. Funktionsweise des Referenzwertes | 7 |
| I. Referenzwert Zusammensetzung | 7 |
| II. Auswahl und Gewichtung der Referenzwertmitglieder | 7 |
| III. Ordentliche Anpassung | 10 |
| IV. Außerordentliche Anpassung | 10 |
| V. Preise und Berechnungshäufigkeit | 10 |
| D. Berechnung | 11 |
| I. Berechnungsformel | 11 |
| II. Gewichtungen | 13 |
| III. Referenzwertbereinigungen | 13 |
| IV. Kapitalmaßnahmen | 13 |
| 1. Kapitalerhöhungen | 13 |
| 3. Kapitalherabsetzungen | 14 |

| | |
|---|-----------|
| 4. Nennwertumstellungen..... | 15 |
| V. <i>Rundungen</i> | 16 |
| VI. <i>Verkettungen</i> | 16 |
| E. Schlussbestimmungen..... | 17 |
| F. Anhang..... | 18 |
| I. <i>Basiswert Tabelle</i> | 18 |
| II. <i>Referenzwert Parameter</i> | 19 |
| III. <i>Referenzwert Handelsparameter</i> | 19 |
| IV. <i>Definitionen</i> | 20 |

A. Allgemeine Bestimmungen

Die ICF BANK AG ist als Benchmark-Administrator nach Art. 34 EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2006/1011, BM-VO) bei der ESMA (European Securities and Markets Authority) registriert. Die Verantwortung für die Bereitstellung des Referenzwerts obliegt allein der ICF BANK AG. Kunden (z.B. Zertifikate-Emittenten) und deren Mitarbeiter sind in keinem Fall in die Verfahren der Bereitstellung der Referenzwerte eingebunden.

Dieses Dokument enthält neben regulatorischen Pflichtangaben gemäß Art. 27 und 28 BM-VO (sog. Referenzwert-Erklärung, Abschnitt B.) weitere Informationen in Bezug auf die Berechnungsmethodik und Funktionsweise des Referenzwerts (Abschnitt C. und D.).

Die erstmalige Veröffentlichung des Global Anti Virus Health (Net Return) EUR Index (im Folgenden: „**Referenzwert**“) erfolgte am 06.07.2020 (zu den Startwerten bei der erstmaligen Veröffentlichung siehe Anhang F.III.). Der Referenzwert wird in Punkten berechnet. Ein Punkt entspricht einer Einheit der Referenzwert-Währung. Die ICF BANK veröffentlicht an jedem Berechnungstag den tagesaktuellen Berechnungsstand und mögliche Änderungen der Zusammensetzung des Referenzwerts auf ihren Internetseiten.

B. Referenzwert-Erklärung

Die ICF BANK AG hat gemäß Art. 27 und 28 BM-VO die folgende Methodik festgelegt, um die Zuverlässigkeit und Integrität des Referenzwerts zu gewährleisten.

Der Referenzwert verfolgt keine ESG-Ziele und berücksichtigt keine ESG-Faktoren gemäß des ESMA Musters zur Erläuterung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) in der Referenzwert-Erklärung berücksichtigt werden, und stellt keinen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel noch einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert dar. Die Methode dient daher nicht dem Ziel der Verringerung der CO²-Emissionen oder der Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris.

Eine Definition aller für den Referenzwert relevanten Schlüsselbegriffe ist diesem Dokument als Anhang beigefügt (Abschnitt F. IV.).

I. Festlegung und Überprüfung

Diese Referenzwert-Methodik wurde durch das für die jeweilige Kategorie des Referenzwerts zuständige Referenzwert-Komitee des Geschäftsbereichs *Customized Indices* festgelegt. Die ICF BANK AG überprüft diese Methodik anlässlich jeder Änderung der Zusammensetzung oder der Berechnungsmethodik des Referenzwerts und mindestens alle zwei Jahre durch das zuständige Referenzwert-Komitee nach Maßgabe einer internen Prozessbeschreibung.

Nach Maßgabe dieser Methodik hat die ICF BANK AG keinen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum hinsichtlich der Bestimmung des Referenzwerts.

Dieser Referenzwert misst als Markt oder wirtschaftliche Realität ausschließlich die Wertentwicklung der in dieser Referenzwert-Erklärung beschriebenen Parameter, d.h. die Preisentwicklung der im Anhang benannten Basiswerte (Abschnitt F.I.).

II. Eingabedaten und Bestimmung

Die ICF BANK AG verwendet für die Berechnung des Referenzwerts Eingabedaten aus regulierten Daten, welche von einem regulierten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 24 MiFID II stammen.

Diese Daten beruhen auf tatsächlichen Transaktionsdaten. Ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum in Bezug auf die Bestimmung der Eingabedaten durch die ICF BANK AG besteht nicht. Bei den Referenzwerten der vorliegenden Referenzwert-Familie handelt es sich um Referenzwerte aus regulierten Daten.

Die ICF BANK AG veröffentlicht auf Ihrer Internetseite (www.icf-bank.de) allgemeine Leitlinien zu Eingabedaten, die eine Beschreibung der Datenquellen und ihrer regulatorischen Einordnung enthalten.

III. Kontrolle der Eingabedaten

Vor Bereitstellung des Referenzwertes findet eine eingehende Überprüfung der Integrität und Genauigkeit der verwendeten Datenquellen statt. Sämtliche Eingabedaten unterliegen einer Preisdatenkontrolle durch das *ICF BANK AG Inhouse-Überwachungs- und Validierungssystem Customized Indices*, das die Zuverlässigkeit der Eingabedaten überwacht. Zu diesem Zweck überprüft eine Kontrollsoftware den Preisdatenstrom für jedes dem Referenzwert zugrundeliegende Finanzinstrument bzw. jeden Basiswert (sog. „Heartbeat“).

Verändern sich Preisdaten über einen für den Referenzwert individuell definierten angemessenen Zeitraum nicht, findet eine zusätzliche manuelle Überprüfung der Eingabedaten statt. Sofern der Preisdatenstrom trotz eines liquiden Handels in dem betreffenden Finanzinstrument oder Basiswert für eine erhebliche Dauer unterbrochen ist und die ICF BANK AG Preisdaten für das Finanzinstrument oder den Basiswert nicht zeitnah über andere Preisdatenanbieter beziehen kann, stellt sie die Bereitstellung des Referenzwerts vorübergehend ein.

IV. Änderung des Referenzwerts

Marktentwicklungen, auf die die ICF BANK AG keinen Einfluss hat, können eine Änderung der Methodik des Referenzwerts erfordern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Handel eines dem Referenzwert zugrundeliegenden Finanzinstruments oder Basiswerts aufgrund einer dauerhaften Einstellung der Börsennotiz (Delisting) eingestellt wird oder sich die Marktliquidität in dem betreffenden Finanzinstrument oder Basiswert erheblich verringert (wesentliche Änderung).

Jede wesentliche Änderung des Referenzwerts erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des Referenzwert-Komitees. Anlass und Umstände einer Änderung zeichnet die ICF BANK AG elektronisch auf. Sie unterrichtet den/die Lizenznehmer über die erfolgte Änderung und aktualisiert diese Referenzwert-Erklärung.

Faktoren – auch externe Faktoren, die sich der Kontrolle der ICF BANK AG entziehen – könnten eine Änderung der Methodik des Referenzwerts oder dessen Einstellung erforderlich machen. Die ICF BANK AG weist die Benutzer daraufhin, dass Änderungen des Referenzwerts oder dessen Einstellung die Finanzkontrakte und die Finanzinstrumente, bei denen der Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, beeinträchtigen können.

V. Marktstörungen und Fehler

Die Bereitstellung des Referenzwerts erfolgt, sofern Menge und Qualität der Eingabedaten eine genaue und zuverlässige Bestimmung des Referenzwerts ermöglichen.

Soweit es sich um vollständig und direkt von einem Handelsplatz beigetragene Daten in Bezug auf Finanzinstrumente handelt ist dies der Fall, wenn die Eingabedaten auf einem liquiden Handel in den zugrundeliegenden Finanzinstrumenten beruhen (aktiver Markt). Für diese Zwecke liegt ein aktiver Markt vor, wenn unter Berücksichtigung der Größe und der normalen Liquidität des Marktes die Preisbildung in den Finanzinstrumenten nicht für einen erheblichen Zeitraum unterbrochen ist und das aktuelle Handelsvolumen das durchschnittliche Handelsvolumen in dem betreffenden Finanzinstrument nicht wesentlich unterschreitet.

Erfüllt der Handel in einem Finanzinstrument diese Voraussetzungen nicht und hat das Finanzinstrument in dem Referenzwert besonderes Gewicht (Marktstörung), kann die ICF BANK AG nach billigem Ermessen die Bereitstellung des Referenzwerts für die Dauer der Marktstörung aussetzen. In diesem Fall informiert sie betroffene Kunden über den Umstand und die zugrundeliegenden Erwägungen.

Beruhend die Eingabedaten eines Finanzinstruments während eines nicht unerheblichen Zeitraums wiederkehrend nicht auf einem aktiven Markt oder sind diese sonst ungenau oder unzuverlässig (Stressphase), nimmt die ICF BANK AG im Einverständnis mit betroffenen Kunden auf der Grundlage eines nach billigem Ermessen zu fällenden Beschlusses des jeweiligen Referenzwert-Komitees eine Änderung der Zusammensetzung des Referenzwerts vor.

Sollte die ICF BANK AG feststellen, dass es trotz sorgfältiger Überwachung und Überprüfung der Eingabedaten und Beachtung der nach dieser Methodik festgelegten Grundsätze für die Bestimmung des Referenzwerts zu Fehlern gekommen sein sollte, wird das zuständige Referenzwert-Komitee nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts und möglicher Folgen des Fehlers für Kunden nach billigem Ermessen entscheiden, ob eine Neubestimmung des Referenzwerts erforderlich ist.

C. Funktionsweise des Referenzwertes

I. Referenzwert Zusammensetzung

Der Index bildet die Kursentwicklung von bis zu 20 Unternehmen ab, die mit ihren Produkten oder Dienstleistungen eine Ausbreitung von übertragbaren Viruserkrankungen eindämmen. Dazu zählen Hersteller von Hygieneprodukten ebenso wie Produzenten medizinischer Geräte für Behandlungen sowie Entwickler oder Hersteller von Impfstoffen, Medikamenten bzw. Virus- oder Antikörpertests. Zur Aufnahme in den Index qualifizieren sich nur in Europa und Nordamerika notierte Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 10 Milliarden Euro und einem täglichen durchschnittlichen Handelsvolumen über eine Periode von drei Monaten von mindestens 50 Millionen Euro. Am Selektionstag erstellt die ICF-Bank eine Liste der Unternehmen, die diese Anforderungen erfüllen. Aus dem Auswahlpool werden die 20 Unternehmen mit der höchsten Marktkapitalisierung entnommen.

II. Auswahl und Gewichtung der Referenzwertmitglieder

Der Index enthält zum Startzeitpunkt folgende 20 Aktien:

| Name | ISIN |
|--------------------------------|--------------|
| Johnson & Johnson | US4781601046 |
| Roche Holding AG | CH0012032048 |
| Novartis AG | CH0012005267 |
| Pfizer Inc | US7170811035 |
| Abbott Laboratories | US0028241000 |
| AstraZeneca PLC | GB0009895292 |
| Thermo Fisher Scientific Inc | US8835561023 |
| AbbVie Inc | US00287Y1091 |
| Sanofi | FR0000120578 |
| Name | ISIN |
| Danaher Corp | US2358511028 |
| GlaxoSmithKline PLC | GB0009252882 |
| Gilead Sciences Inc | US3755581036 |
| Becton Dickinson and Co | US0758871091 |
| Regeneron Pharmaceuticals Inc | US75886F1075 |
| Bayer AG | DE000BAY0017 |
| BASF SE | DE000BASF111 |
| Beiersdorf AG | DE0005200000 |
| Incyte Corp | US45337C1027 |
| Laboratory Corp of America Hol | US50540R4092 |
| Quest Diagnostics Inc | US74834L1008 |

Für die Berechnung des Index werden ausschließlich Kurse verwendet, die an der Referenzbörse des Unternehmens festgestellt werden. Dabei wird der zuletzt gehandelte Preis der jeweiligen Aktie, der für das Berechnungsintervall relevant ist, für die Berechnung des Index herangezogen.

Zum Startzeitpunkt der Berechnung wird der Referenzwert die 20 im Anhang unter Abschnitt F.I. genannten Aktien enthalten mit der dort ersichtlichen Gewichtung. Nach dem Startzeitpunkt besteht der Referenzwert zu jedem Zeitpunkt aus maximal 20 Referenzwertmitgliedern Die Tabelle unter Abschnitt F.I. wird bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Anpassung aktualisiert.

Alle Referenzwertmitglieder werden zu jedem Rebalancing gleichgewichtet und gehen mit der unter F.I. ersichtlichen Gewichtung in den Referenzwert ein.

III. Ordentliche Anpassung

Eine ordentliche Anpassung erfolgt halbjährlich am jeweiligen dritten Freitag der Monate März und September. Hierzu werden die Schlusskurse des vorherigen Handelstages, nach Handelsschluss an der Referenzbörse, für die ordentliche Anpassung herangezogen. Falls dieser Tag kein Börsentag ist, so werden die Schlusskurse von dem davorliegenden Handelstag gewählt.

Am Selektionstag (3 Handelstage vor dem Anpassungstag) wird der Index neu zusammengesetzt. Dafür wird das Auswahluniversum entsprechend C.I neu bestimmt und die Index-Komponenten entsprechend C.II neu ausgewählt. Nach der ordentlichen Anpassung wird jedes Indexmitglied wieder zu gleichen Teilen im Index gewichtet.

IV. Außerordentliche Anpassung

Sollte einer der Referenzwertmitglieder durch ein anderes Unternehmen übernommen werden, ein zu geringes Handelsvolumen an der Heimatbörse aufweisen, wie unter D.I beschrieben, oder die Aktien eines der Unternehmen nicht mehr zu handeln sein, so wird die Gewichtung des jeweiligen Unternehmens auf die verbleibenden Referenzwertmitglieder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Das Indexkomitee behält sich zu jedem Zeitpunkt der Indexberechnung vor, den Index um weitere, der Index-Thematik entsprechende, Referenzwertmitglieder zu erweitern. In diesem Fall wird die außerordentliche Anpassung des Index 3 Tage vor der Anpassung auf der Internetseite www.icf-markets.de veröffentlicht.

V. Preise und Berechnungshäufigkeit

Die ICF BANK AG nimmt die Referenzwertberechnung an jedem Börsenhandelstag der Referenzbörse für die Berechnungstage (Abschnitt F.III.) unter Berücksichtigung der zuletzt festgestellten Preise des Basiswerts vor. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis des Basiswerts verfügbar, erfolgt die Berechnung mit dem letzten verfügbaren Preis des Basiswerts.

Referenzwertbestandteile, die nicht in der Referenzwertwährung notieren, werden zum jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs umgerechnet. Dabei wird der veröffentlichte Devisenumrechnungskurs von Bloomberg (BGN) verwendet.

Der Referenzwert wird börsentäglich von der Referenzwert Startzeit bis zur Referenzwert Endzeit (Anhang F.III.) mindestens einmal pro Minute berechnet, es sei denn, es liegen Störungen in der Daten- oder Kursversorgung der ICF BANK AG vor, aufgrund derer aus Sicht der ICF BANK AG der Referenzwert nicht berechnet und/oder veröffentlicht werden kann. Die ICF BANK AG wird die ihr erkennbaren Berichtigungen des Referenzwertes unverzüglich vornehmen.

D. Berechnung

I. Berechnungsformel

Der Referenzwert beruht auf der Indexformel von Laspeyres und wird wie folgt berechnet:

$$SPI_{it} = K_T \times \frac{q_{iT} \times c_{it}}{\sum_{i=1}^n \frac{p_{iT}}{x_{iT}} \times q_{iT}} \times Basis$$

$$IC_t = \sum_{i=1}^n SPI_{it} \times \frac{p_{it}}{x_{it}}$$

$$FC_t = Index_{t-1} \times IG \times \frac{d}{D}$$

$$Index_t = IC_t \pm FC_t$$

| Parameter | Beschreibung |
|------------|--|
| t | Aktueller Berechnungszeitpunkt des Index |
| i | Index eines Indexmitglieds |
| T | Zeitpunkt der letzten Neugewichtung |
| n | Anzahl der Indexmitglieder im Index |
| SPI_{it} | Shares per Index des Indexmitgliedes i zum Zeitpunkt t. Kann mit dem Preis des Indexmitgliedes i in Indexwahrung multipliziert werden um die ausmachenden Index-Punkte des Indexmitgliedes i zu errechnen |
| Parameter | Beschreibung |
| IC_t | Indexkomponente zum Zeitpunkt t |
| FC_t | Gebuhrenkomponente zum Zeitpunkt t |

| | |
|--------------------------|--|
| Index_t | Indexwert zum Zeitpunkt t |
| C_{it} | Aktueller Korrekturfaktor des Indexmitgliedes i zum Zeitpunkt t |
| p_{it} | Kurs des Indexmitgliedes i zum Zeitpunkt t in der Heimatwährung des Indexmitgliedes |
| X_{it} | Wechselkurs zwischen Indexwährung / Währung des Indexmitgliedes i zum Zeitpunkt t |
| q_{iT} | Nominale des Indexmitgliedes i am Handelstag der letzten Neugewichtung |
| p_{iT} | Schlusskurs des Indexmitgliedes i am Handelstag der letzten Neugewichtung t in der Heimatwährung des Indexmitgliedes |
| X_{iT} | Wechselkurs zwischen Indexwährung / Währung des Indexmitgliedes i zum Zeitpunkt T |
| IG | Indexgebühr in Prozent |
| d | Anzahl Tage seit der letzten Neugewichtung |
| D | Anzahl Tage des Jahres |
| K_T | Indexspezifischer Verkettungsfaktor seit der letzten Neugewichtung |
| Basis | Startwert des Index |

II. Gewichtungen

Hinsichtlich der Gewichtung wird auf obige Ausführungen zur Zusammensetzung des Referenzwertes verwiesen.

III. Referenzwertbereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen (Kapitalmaßnahmen). Der Referenzwert wird um Nettodividenden, Sonderzahlungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits, Nennwertumstellungen, Kapitalherabsetzungen etc. bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste Ex-Notiz sachgerecht in die Referenzwertberechnung eingehen kann.

IV. Kapitalmaßnahmen

1. Dividenden

Für Nettodividenden, Bonifikationen und Sonderzahlungen werden Korrekturfaktoren $c_{i,t}$ nachfolgender Formel ermittelt:

$$c_{i,t} = \frac{p_{i,t-1}}{p_{i,t-1} - D_{i,t}} \times c_{i,t-1}$$

| Parameter | Definition |
|-------------|---|
| $c_{i,t-1}$ | Korrekturfaktor des Referenzwertmitgliedes i zum Zeitpunkt $t-1$ |
| $D_{i,t}$ | Netto-Dividende, Bonus- oder Special-Payment zum Zeitpunkt t |
| $p_{i,t-1}$ | Cum Preis des Auszahlenden Referenzwertwertmitgliedes i zum Zeitpunkt $t-1$ |

2. Kapitalerhöhungen

Die Korrekturfaktoren c_{it} werden bei Kapitalerhöhungen (gegen Bareinlagen bzw. aus Gesellschaftsmitteln) wie folgt ermittelt:

$$BR_{it-1} = \frac{p_{it-1} - p_B - DN}{BV + 1}$$

$$c_{it} = \frac{p_{it-1}}{p_{it-1} - BR_{it-1}} \times c_{it-1}$$

| Parameter | Beschreibung |
|-------------|--|
| p_{it-1} | Letzter Kurs des Indexmitgliedes i am Tag vor dem Ex-Tag |
| BR_{it-1} | Rechnerischer Bezugswert |
| p_B | Bezugskurs |
| BV | Bezugsverhältnis |
| DN | Dividendennachteil |

3. Kapitalherabsetzungen

Im Falle der vereinfachten Kapitalherabsetzung wird der Korrekturfaktor c_{it} wie folgt ermittelt:

$$c_{it} = \frac{1}{V_{it}} \times c_{it-1}$$

| Parameter | Beschreibung |
|-----------|---|
| V_{it} | Herabsetzungsverhältnis des Indexmitgliedes i wirksam zum Zeitpunkt t |

4. Nennwertumstellungen

Bei Nennwertumstellungen (bzw. Aktiensplit) wird angenommen, dass sich die Preise im Verhältnis der Nennwerte (bzw. der Anzahl der Aktien) ändern. Der Korrekturfaktor ist dementsprechend:

$$c_{it} = \frac{N_{it-1}}{N_{it}} \times c_{it-1}$$

| Parameter | Beschreibung |
|------------|---|
| N_{it-1} | Alter Nennwert des Indexmitgliedes i (bzw. neue Anzahl) |
| N_{it} | Neuer Nennwert des Indexmitgliedes i (bzw. alte Anzahl) |

V. Rundungen

Der tägliche Schlussstand des Referenzwertes ist immer auf zwei Dezimalstellen gerundet. Der Anteil des jeweiligen Referenzwertmitgliedes ist auf sechs Dezimalstellen gerundet. Der Börsenhandelspreis des jeweiligen Referenzwertmitgliedes ist auf vier Dezimalstellen gerundet.

VI. Verkettungen

Im Falle einer Änderung der Zusammensetzung des Referenzwertes wird eine Verkettung durchgeführt. Die Verkettung erfolgt in zwei Schritten. Hierbei werden die individuellen Korrekturfaktoren c_{it} auf 1 gesetzt. Der Dividendenpool Div_t wird auf 0 gesetzt.

1. Ermittlung des Indexwerts am Verkettungstermin nach dem alten Gewichtungsschema:

$$Index_t = IC_t \pm FC_t$$

2. Berechnung des neuen Korrekturfaktors:

$$K_{T+1} = \frac{Index_t}{Basis}$$

Der Referenzwert wird nach der Verkettung mit dem neuen Korrekturfaktor berechnet.

E. Schlussbestimmungen

Die ICF BANK AG übernimmt weder eine Zusicherung noch eine Gewährleistung für die Fehlerfreiheit des Referenzwertes und der für die Zusammensetzung und Berechnung maßgeblichen Parameter, noch übernimmt sie die Haftung für Schäden, die auf einer fehlerhaften Bildung oder Berechnung des Referenzwertes oder der sonstigen Kennziffern beruhen. Eine Verpflichtung der ICF BANK AG gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler oder Unvollständigkeiten des Referenzwertes hinzuweisen, besteht nicht.

Die ICF BANK AG ist alleinige Inhaberin sämtlicher Rechte in Bezug auf die Berechnungsmethodik dieses Referenzwertes. Ihre Nutzung erfolgt auf der Grundlage einer Lizenzvereinbarung zwischen der ICF BANK AG und ihren Kunden. Diese Lizenzvereinbarung enthält nähere Bestimmungen für den Umfang der Lizenz durch Dritte (z.B. Banken, Börsen, Asset Manager).

Die ICF BANK AG veröffentlicht den Referenzwert auf ihrer Internetseite www.icf-markets.de. Die Veröffentlichung stellt weder eine Anlageberatung noch eine Empfehlung der ICF BANK AG dar, ein Finanzprodukt zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Insbesondere liegt auch in der Zusammensetzung und Berechnung des Referenzwertes keinerlei Empfehlung der ICF BANK AG zum Kauf oder Verkauf eines, mehrerer oder aller Referenzwertmitglieder. Die Informationen stellen keine Anlagestrategieempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder Anlageempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 dar.

Impressum / Ansprechpartner

ICF BANK AG

Wertpapierhandelsbank

Kaiserstrasse 1

60311 Frankfurt am Main

customized.indizes@icfbank.de

Telefon +49 69 92877 0

F. Anhang

I. Basiswert Tabelle

| Basiswert | ISIN | Gewichtung | Börse | Steuersatz | 871m Besteuerung | Veröffentlichung | Internet |
|-------------------------------|--------------|------------|-----------------------|------------|------------------|------------------|---|
| Johnson & Johnson | US4781601046 | 4.98% | NYSE | 30% | 30% | JNJ UN Equity | https://www.nyse.com/index |
| Roche Holding AG | CH0012032048 | 4.98% | Xetra | 26.375% | 0% | ROG SE Equity | http://www.xetra.com/xetra-de/ |
| Novartis AG | CH0012005267 | 4.98% | SIX Swiss Exchange | 35% | 0% | NOVN SE Equity | https://www.six-swiss-exchange.com/index.html |
| Pfizer Inc | US7170811035 | 4.98% | NYSE | 30% | 30% | PFE UN Equity | https://www.nyse.com/index |
| Abbott Laboratories | US0028241000 | 4.98% | NYSE | 30% | 30% | ABT UN Equity | https://www.nyse.com/index |
| AstraZeneca PLC | GB0009895292 | 4.98% | London Stock Exchange | 0% | 0% | AZN LN Equity | http://www.londonstockexchange.com/home/homepage.htm |
| Thermo Fisher Scientific Inc | US8835561023 | 4.98% | NYSE | 30% | 30% | TMO UN Equity | https://www.nyse.com/index |
| AbbVie Inc | US00287Y1091 | 4.98% | NYSE | 30% | 30% | ABBV UN Equity | https://www.nyse.com/index |
| Sanofi | FR0000120578 | 4.98% | Euronext Paris | 30% | 0% | SAN FP Equity | https://www.euronext.com/en |
| Danaher Corp | US2358511028 | 4.98% | NYSE | 30% | 30% | DHR UN Equity | https://www.nyse.com/index |
| GlaxoSmithKline PLC | GB0009252882 | 4.98% | London Stock Exchange | 0% | 0% | GSK LN Equity | http://www.londonstockexchange.com/home/homepage.htm |
| Gilead Sciences Inc | US3755581036 | 4.98% | NYSE | 30% | 30% | GILD UW Equity | https://www.nyse.com/index |
| Becton Dickinson and Co | US0758871091 | 4.98% | NYSE | 30% | 30% | BDX UN Equity | https://www.nyse.com/index |
| Regeneron Pharmaceuticals Inc | US75886F1075 | 4.98% | NYSE | 30% | 30% | REGN UW Equity | https://www.nyse.com/index |
| Bayer AG | DE000BAY0017 | 4.98% | Xetra | 26.375% | 0% | BAYN GY Equity | http://www.xetra.com/xetra-de/ |
| BASF SE | DE000BASF111 | 4.98% | Xetra | 26.375% | 0% | BAS GY Equity | http://www.xetra.com/xetra-de/ |
| Beiersdorf AG | DE0005200000 | 4.98% | Xetra | 26.375% | 0% | BEI GY Equity | http://www.xetra.com/xetra-de/ |
| Incyte Corp | US45337C1027 | 4.98% | NYSE | 30% | 30% | INCY UW Equity | https://www.nyse.com/index |

| Basiswert | ISIN | Gewichtung | Börse | Steuersatz | 871m Besteuerung | Veröffentlichung | Internet |
|--------------------------------|--------------|------------|-------|------------|---------------------|------------------|---|
| Laboratory Corp of America Hol | US50540R4092 | 4.98% | NYSE | 30 | 30% | LH UN Equity | https://www.nyse.com/index |
| Quest Diagnostics Inc | US74834L1008 | 4.98% | NYSE | 30 | 30% | DGX UN Equity | https://www.nyse.com/index |
| Viatrix Inc | US92556V1061 | 0.43% | NYSE | 30 | 30% | VTRS UN Equity | https://www.nyse.com/index |

II. Referenzwert Parameter

| Benchmark (Index) | ISIN | Reuters | RW-Währung | Wirkung | Hebel |
|---|--------------|-------------|------------|---------|-------|
| Global Anti Virus Health (Net Return) (EUR) | DE000A2BL811 | .ICFANTIVIR | EUR | Long | 1 |

III. Referenzwert Handelsparameter

| Referenzwert | ISIN | Benchmark | | | | Referenz Börse | Gebührensatz IG | Basiswert Fixing Preis | Ref.-Börse für die Berechnungstage |
|---|--------------|-------------|-----------|-----------------|---------------|-------------------|--------------------|----------------------------|---------------------------------------|
| | | Start Datum | Startwert | Startzeit (MEZ) | Endzeit (MEZ) | | | | |
| Global Anti Virus Health (Net Return) (EUR) | DE000A2BL811 | 08.07.2020 | 1.000 | 09:00 Uhr | 22:00 Uhr | siehe F.I | 1,2% | Offizieller Schlusskurs | Xetra II |

IV. Definitionen

| | |
|-----------------------------|---|
| Administrator | Person, die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt (ICF BANK AG) |
| Basiswert | jeweiliges Finanzinstrument dessen Kurswert Berechnungsgrundlage für den Referenzwert ist |
| Hebel oder Faktor | Multiplikator für die Veränderung des Basiswertes |
| Index | öffentlich zugängliche Zahl, die anhand einer Berechnungsmethodik auf der Grundlage von Basiswerten bestimmt wird |
| Long | positive Korrelation des Referenzwerts mit der Wertentwicklung des Basiswerts (Partizipation ist positiv, wenn der Basiswert steigt und negativ wenn der Basiswert fällt) |
| Referenzwert | Index, auf den ein Finanzinstrument oder Finanzkontrakt Bezug nimmt, um einen zahlbaren Betrag oder den Wert eines Finanzinstruments zu bestimmen |
| Referenzwert-Komitee | Gremium der ICF BANK AG, das über die Berechnung, Zusammensetzung und mögliche Veränderungen des Referenzwerts entscheidet |
| Referenzwert-Währung | Währung des jeweils bereitgestellten Referenzwerts nach Maßgabe der Referenzwert Parameter Tabelle |
| Startwert | Wert mit dem der Referenzwert an seinem ersten Berechnungstag startet bzw. dann nach jeder neuen Verkettung |
| Verkettung | Grundlage für die Berechnung des Referenzwertes ist die Veränderung des Basiswertes gegenüber dem letzten Verkettungszeitpunkt |
| Verkettungskurs | Kurs des Basiswertes zum Verkettungszeitpunkt |
| Verkettungszeitpunkt | Zeitpunkt zu dem der Verkettungskurs ermittelt wird |